



DAMENRIEGE HERBLINGEN

Gegründet 1948

STATUTEN

I. NAME / SITZ

Art. 1

Die Damenriege Herblingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Name / Sitz

II. LEITBILD UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

Art. 2

Die Damenriege Herblingen setzt sich zum Ziel, den Turnsport zu fördern sowie die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Leitbild

Art. 3

Die Damenriege Herblingen ist eine Unterriege des Turnvereins Herblingen, steht jedoch unter der Führung eines eigenen Vorstandes und verwaltet sich selbst nach Massgabe der Bestimmungen dieser Statuten und derjenigen des Turnvereins Herblingen.

Zugehörigkeit

Die Damenriege Herblingen ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

III. MITGLIEDER

Art. 4

Die Damenriege Herblingen besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mädchenriegenmitgliedern
- e) Passivmitgliedern

Mitglieder-
kategorien

Art. 5

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr vollendet hat.

Aktivmitglieder /
Mindestalter

Art. 6

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Verein als turnendes Mitglied während 10 Jahren angehört.

Freimitglieder

Art. 7

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Damenriege Herblingen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder

Art. 8

Die Damenriege unterhält eine Mädchenriege, die die sportlichen Interessen der Mädchen bis zum Übertritt in die Damenriege fördert.

Mädchenriege

Art. 9

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag leisten.

Passivmitglieder

Art. 10

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres einzureichen. Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig.

Austritte

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Damenriege Herblingen nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Ausschluss

IV. RECHTE UND PFLICHTEN**Art. 12**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren, den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten sowie nach Möglichkeit die Turnstunden und andere von der GV beschlossenen Anlässe zu besuchen.

Statuten /
Vereins-
interessen

Art. 13

Stimmberechtigt sind Vorstands, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht

Art. 14

Jedes Aktiv-, Frei-, Mädchenriegen- und Passivmitglied hat einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie nichtturnende LeiterInnen sind beitragsfrei.

Beitragspflicht

Art. 15

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV nach deren Bestimmungen versichert.

Versicherung

Art. 16

Für Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung an den Vorstand zu richten.

Besuch der
General-
versammlung

V. ORGANISATION

Art. 17

Die Organe der Damenriege Herblingen sind:

- Die ordentliche Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Revisorinnen

Organe

VI. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Einberufung

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder 1/5 der Stimmberechtigten schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt.

ausserordentliche
General-
versammlung

Art. 20

Stimmberechtigt sind Vorstands-, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht

Art. 21

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Wahl der StimmenzählerInnen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Abnahme der Jahresberichte
6. Jahresprogramm
7. Revisorenbericht und Abnahme der Jahresrechnung
8. Genehmigung des Budgets
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Wahlen
11. Auszeichnungen und Ehrungen
12. Anträge
13. Verschiedenes

Geschäfte

Art. 22

Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:

- Änderung und Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit absolutem Mehr entschieden.

Wahl- und Ab-
stimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidatinnen bewerben.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.

Art. 22 a)

Die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein, Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen.

Absolutes Mehr

- Gerade Anzahl Mitglieder: hälftige Anzahl plus 1
- Ungerade Anzahl Mitglieder: hälftige Anzahl plus ½

Art. 22 b)

Es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

Relatives Mehr

Art. 23

Die Generalversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Anträge

Art. 24

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Protokoll

VII. VORSTAND

Art. 25

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht mindestens aus:

Zusammen-
setzung

- Präsidentin
- Vize-Präsidentin
- TK-Verantwortliche
- Kassierin
- Aktuarin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 26

Rücktritte aus dem Vorstand sind mindestens sechs Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Rücktritte aus
dem Vorstand

Art. 27

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Aufgaben und
Kompetenzen

- vertritt den Verein;
- beruft die Generalversammlung ein und leitet sie;
- führt die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- überwacht die Einhaltung der Statuten;
- verwaltet die Finanzen;
- erstellt und überwacht das Budget.

Art. 27 a)

Die Präsidentin leitet Versammlungen, Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Präsidentin

Art. 27 b)

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vize-Präsidentin deren Funktion und unterstützt sie in der Leitung der Riegengeschäfte. Ausserdem ist sie für das Mitgliederverzeichnis zuständig.

Vize-Präsidentin

Art. 27 c)

Die Kassierin verwaltet das Vermögen und erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Kassierin

Art. 27 d)

Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenzen und führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen.

Aktuarin

Art. 27 e)

Die TK-Verantwortliche vertritt die LeiterInnen im Vorstand. Diese wiederum gestalten die Turnstunden und besuchen die obligatorischen Frühlings- und Herbstkurse sowie LeiterInnenkonferenzen. Ausserdem legen die jeweiligen Riegen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.

TK / LeiterInnen

VIII. TECHNISCHE KOMMISSION**Art. 28**

Die Technische Kommission (TK) besteht aus der TK-Verantwortlichen und sämtlichen LeiterInnen (inkl. Mädchenriege). Die Präsidentin gehört ihr von Amtes wegen an.

Technische
Kommission**IX. REVISION****Art. 29**

Die GV wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisorinnen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat.

Revisorinnen

X. FINANZEN**Art. 30**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Rechnungsjahr

Art. 31

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- J+S-Beiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden

Einnahmen

Art. 32

Die Ausgaben setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Leiterentschädigungen
- Startgeldern
- Anschaffung von Turnmaterial
- Beiträgen an Kursbesuche
- Verwaltungskosten
- Ehrengaben

Ausgaben

Art. 33

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftung

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 34**

Die Auflösung der Damenriege Herblingen kann nur durch 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen muss dem Turnverein Herblingen zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren keine Damenriege gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen dem Turnverein zu.

Auflösung

Art. 35

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SHTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff ZGB).

In den Statuten
nicht vorgesehene
Fälle

Art. 36

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Teilrevision

Art. 37

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung der Damenriege Herblingen vom 23. Februar 2011 angenommen worden und treten nach Genehmigung des Turnvereins Herblingen und des Schaffhauser Turnverbandes in Kraft.

Inkrafttreten

Schaffhausen, 23. Februar 2011

Damenriege Herblingen

Die Präsidentin:
Karin Baumer

Die Aktuarin:
Jeannette Forster

Turnverein Herblingen

Der Präsident:
Oliver Müller

Die Aktuarin:
Nicole Lang

Schaffhauser Turnverband

Der Präsident:
Roman Troxler

i.A. Sekretariat:
Angelika Epprecht



DAMENRIEGE HERBLINGEN

Gegründet 1948

STATUTENAENDERUNG

Betreffend Zugehörigkeit sowie Auflösung des Vereins:

II LEITBILD UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

Art. 3

Die Damenriege Herblingen ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Zugehörigkeit

XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Die Auflösung der Damenriege Herblingen kann nur durch 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an den Schaffhauser Turnverband. Wenn innert 10 Jahren in Herblingen wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird, ist das Vereinsvermögen an diesen auszuhändigen. Nach Ablauf von 10 Jahren geht das Vereinsvermögen auf den Schaffhauser Turnverband über.

Auflösung

Die vorliegende Änderung der Statuten ist an der Generalversammlung der Damenriege Herblingen vom 4. März 2015 angenommen worden und tritt nach Genehmigung des Schaffhauser Turnverbandes in Kraft.

Schaffhausen, 4. März 2015

Damenriege Herblingen

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Karin Baumer

Elisabeth Güttinger

Schaffhauser Turnverband

Der Präsident:

Sekretariat:

Roman Troxler